

Stadt Nidderau

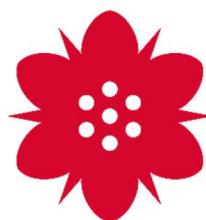
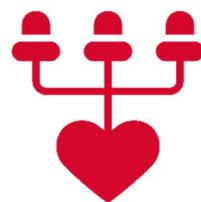
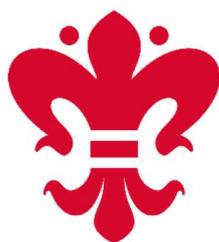
PRODUKTHAUSHALT DER STADT NIDDERAU



STADT
NIDDERAU

Für den Doppelhaushalt

2023/2024





Inhaltsverzeichnis Doppelhaushalt 2023/2024:

Bezeichnung	Seite
1.) Haushaltssatzung	1 - 3
2.) Vorbericht	4 - 40
3.) Übersicht über die Fraktionszuschüsse	41
4.) Übersicht über die Rücklagen und Rückstellungen	42
5.) Stand der Verbindlichkeiten	43
6.) Übersicht über die Bereichsbudgets	44 - 50
7.) Übersicht über die gebildeten Verpflichtungsermächtigungen	51
8.) Investitionsprogramm 2023	52 - 70
9.) Investitionsprogramm 2024	71 - 90
10.) Ergebnishaushalt	91 - 93
11.) Finanzhaushalt	94 - 99
12.) Teilhaushalte	100 - 366
13.) Finanzstatusbericht	367 - 382
14.) Jahresabschluss 2021	383 - 391
15.) Wirtschaftsplan für die Stadtwerke Nidderau	392 - 404

HAUSHALTSSATZUNG

DER STADT NIDDERAU - MAIN-KINZIG-KREIS für die Haushaltsjahre

2023/2024

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 14.12.2022 die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

im Ergebnishaushalt

	2023	2024
	(EUR)	(EUR)
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	47.910.645,23	53.643.455,17
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50.698.146,74	54.262.767,50
mit einem Saldo von	-2.787.501,51	-619.312,33
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00	0,00
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00	0,00
mit einem Saldo von	0,00	0,00
mit einem Fehlbedarf von	-2.787.501,51	-619.312,33
im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-3.766.620,89	1.584.735,41
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.479.835,18	3.678.580,03
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.786.585,00	22.365.122,00
mit einem Saldo von	-16.306.749,82	-18.686.541,97
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.306.749,82	18.686.541,97
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.497.217,93	1.747.723,46
mit einem Saldo von	14.809.531,89	16.938.818,51
mit einem		
Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-5.263.838,82	-162.988,05

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2023** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 16.306.749,82 EUR festgesetzt.

Für das **Haushaltsjahr 2024** ist eine Kreditaufnahme von 18.686.541,97 EUR. Darin enthalten sind 1.620.000 EUR aus einem bereits angesparten Darlehen des Hess. Investitionsfond B für die Investition 121-112-5 Anbau Feuerwehr Heldenbergen.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.067.200,00 EUR festgesetzt.

Für das Haushaltsjahr 2024 werden 918.200,00 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahre 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 EUR festgesetzt und für das Haushaltsjahr 2024 auf 4.500.000,00 EUR.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf |
| | | 690 % |
| | b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) auf |
| | | 690 % |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 390 % |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 14.12.2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8

- 1) Die gesetzlich vorgesehenen Teilhaushalte 1 - 16 werden jeweils als ein Bereichsbudget gebildet. Alle Kostenträger (Produkte) eines Teilhaushalts werden gem. § 20 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 2) In den Bereichsbudgets können nach Bedarf auch Unterbudgets eingerichtet werden.
- 3) Durch Entscheidung der Dezernenten können die Bereichsbudgets verändert werden, wenn sich dadurch das Gesamtbudgetergebnis nicht verschlechtert.
- 4) Gem. § 21 Abs. 1 GemHVO werden die Ansätze für Aufwendungen der jeweiligen Bereichsbudgets für übertragbar erklärt.
- 5) Sämtlicher Personalaufwand ist nicht Bestandteil der Bereichsbudgets. Personalaufwendungen werden in einem gesonderten Budget - Teilhaushaltsübergreifend - zusammengefasst.
- 6) „Erheblichen Umfangs“ im Sinne des § 12 Abs. 1 und 3 GemHVO sind Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Auszahlungs- oder Aufwandsvolumen ab 66.000,00 EUR (ohne Folgekosten).

Nidderau, den 20.02.2023

Der Magistrat



Rainer Vogel
(Erster Stadtrat)



**STADT
NIDDERAU**



Vorbericht

zum Produkthaushalt der

Stadt Nidderau

für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre

2023/2024

Gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist dem Haushaltsplan der Vorbericht beizufügen.

Der Vorbericht soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben. Die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern.

Der Vorbericht enthält einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen, der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Der Magistrat der Stadt Nidderau hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 gemäß § 97 HGO den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2023/2024 festgestellt und beschlossen, den Entwurf der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 20.10.2022 vorzulegen (Einbringung).

Nach der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 29.11.2022 wurde die Haushaltssatzung mit Anlagen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2022 beschlossen.

Inhaltsangabe des Vorberichtes

- I. Statistische Angaben und Kennzahlen
- II. Haushaltswirtschaft in den Jahren 2021 bis 2024
 1. Ergebnisplan
 - 1.1 Erträge des Ergebnisplanes
 - 1.2 Aufwendungen des Ergebnisplanes
 2. Finanzplan
 3. Verpflichtungsermächtigungen
 4. Kassenlage und Ausblick
 - 4.1 Kassenlage
 - 4.2 Ausblick
 - 4.3 Liquiditätsreserve
 - 4.4 Kredite
 - 4.5 Ausblick und Bewertung der aktuellen Haushaltslage
 5. Demographischer Wandel

I. Statistische Angaben und Kennzahlen

Flächennutzung (ha)	
Gemarkungsfläche	4.673,09
Gebäude- u. Freiflächen	368,02
Gewerbefläche	58,91
Erholungsfläche	39,81
Verkehrsfläche	127,94
Wege	175,28
Landwirtschaft Ackerland	2.346,58
Landwirtschaft Gartenland	22,29
Landwirtschaft Grünland	392,79
Landwirtschaft Sonstige	0,81
Waldfläche	984,83
Wasserfläche	53,24
Flächen anderer Nutzung	102,59

Entwicklung der Einwohnerzahlen (Statistik des MKK)	
Stand 31.12.2021	20.539
Stand 31.12.2020	20.556
Stand 31.12.2019	20.601

Überblick der Steuerhebesätze				
	2021	2022	2023	2024
Gewerbsteuer	390 v.H.	390 v.H.	390 v.H.	390 v.H.
Grundsteuer A	690 v.H.	690 v.H.	690 v.H.	690 v.H.
Grundsteuer B	690 v.H.	690 v.H.	690 v.H.	690 v.H.

Finanz-Kennzahlen / Quoten					
	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan
(Anteil der Steuerquote (Steuererträge an den ordentlichen Erträgen))					
	60%	62%	62%	64%	59%
Steuererträge	28.068.370,58	28.277.029,16	28.954.574,02	30.402.384,06	31.311.721,24
Ordentliche Erträge	46.611.623,93	45.822.395,92	46.500.879,93	47.693.125,12	53.434.415,10
Gewerbesteuerquote (Anteil der Gewerbesteuererträge an den ordentlichen Erträgen)					
	17%	31%	16%	16%	14%
Gewerbesteuererträge	7.780.357,85	14.164.646,60	7.500.000,00	7.500.000,00	7.500.000,00
Ordentliche Erträge	46.611.623,93	45.822.395,92	46.500.879,93	47.693.125,12	53.434.415,10
Grundsteuerquote (Anteil der Grundsteuererträge an den ordentlichen Erträgen)					
	11%	11%	11%	11%	10%
Grundsteuererträge (A und B)	5.139.800,60	5.216.961,80	5.183.000,00	5.218.000,00	5.218.000,00
Ordentliche Erträge	46.611.623,93	45.822.395,92	46.500.879,93	47.693.125,12	53.434.415,10
Zuwendungsquote (Anteil der Zuwendungen an den ordentlichen Erträgen)					
	22%	20%	20%	18%	25%
Zuwendungen	10.373.746,62	9.222.573,19	9.284.210,54	8.554.087,00	13.135.355,00
Ordentliche Erträge	46.611.623,93	45.822.395,92	46.500.879,93	47.693.125,12	53.434.415,10
Umlagenquote (Umlagen an andere Körperschaften und Gewerbesteuer- und Heimatumlage im Verhältnis zu den Steuereinnahmen)					
	57%	55%	53%	53%	56%
Umlagen gesamt	16.121.690,87	15.647.304,58	15.220.148,78	16.126.455,33	17.411.494,33
Steuererträge	28.068.370,58	28.277.029,16	28.954.574,02	30.402.384,06	31.311.721,24
Zinsquote (Anteil des Zinsaufwandes an den ordentlichen Aufwendungen)					
	0,38%	0,33%	0,32%	0,19%	0,45%
Zinsaufwand	170.189,76	150.000,00	150.000,00	97.000,00	241.000,00
ordentliche Aufwendungen	44.473.172,54	45.755.964,03	46.383.166,41	50.601.146,74	54.021.767,50
Sach- und Dienstleistungsintensität (Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen)					
	19%	19%	19%	22%	20%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.451.047,22	8.476.038,28	8.805.049,25	10.907.522,86	10.876.780,85
ordentliche Aufwendungen	44.473.172,54	45.755.964,03	46.383.166,41	50.601.146,74	54.021.767,50

Finanz-Kennzahlen / Quoten					
	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan
Personalintensität (Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen)					
	33%	0%	35%	34%	35%
Personalaufwendungen	14.503.478,33	15.801,37	16.224.159,89	17.345.120,00	18.758.671,00
ordentliche Aufwendungen	44.473.172,54	45.755.964,03	46.383.166,41	50.601.146,74	54.021.767,50
Abschreibungsquote (Anteil der Abschreibungen an den ordentlichen Aufwendungen)					
	7%	6%	6%	5%	6%
Abschreibungen	2.925.197,69	2.648.634,10	2.983.855,74	2.668.288,55	3.323.422,32
ordentliche Aufwendungen	44.473.172,54	45.755.964,03	46.383.166,41	50.601.146,74	54.021.767,50
Investitionsquote (Anteil der Auszahlungen für Investitionen an den Gesamtauszahlungen)					
	12%	24%	16%	28%	31%
Auszahlungen für Investitionen	5.750.520,59	13.407.421,99	8.345.733,46	19.786.585,00	22.365.122,00
Gesamtauszahlungen	46.661.458,53	56.664.751,92	51.897.044,13	70.316.443,19	73.304.467,18

Kennzahlen dienen der verdichteten Darstellung komplizierter Sachverhalte. Sie sind Steuerungsinstrumente, die insbesondere zur Festlegung von Zielen und zur Überprüfung des Zielerreichungsgrades dienen. Steuerungsrelevant sind Kennzahlen dann, wenn sie veränderbare und beeinflussbare Sachverhalte beschreiben.

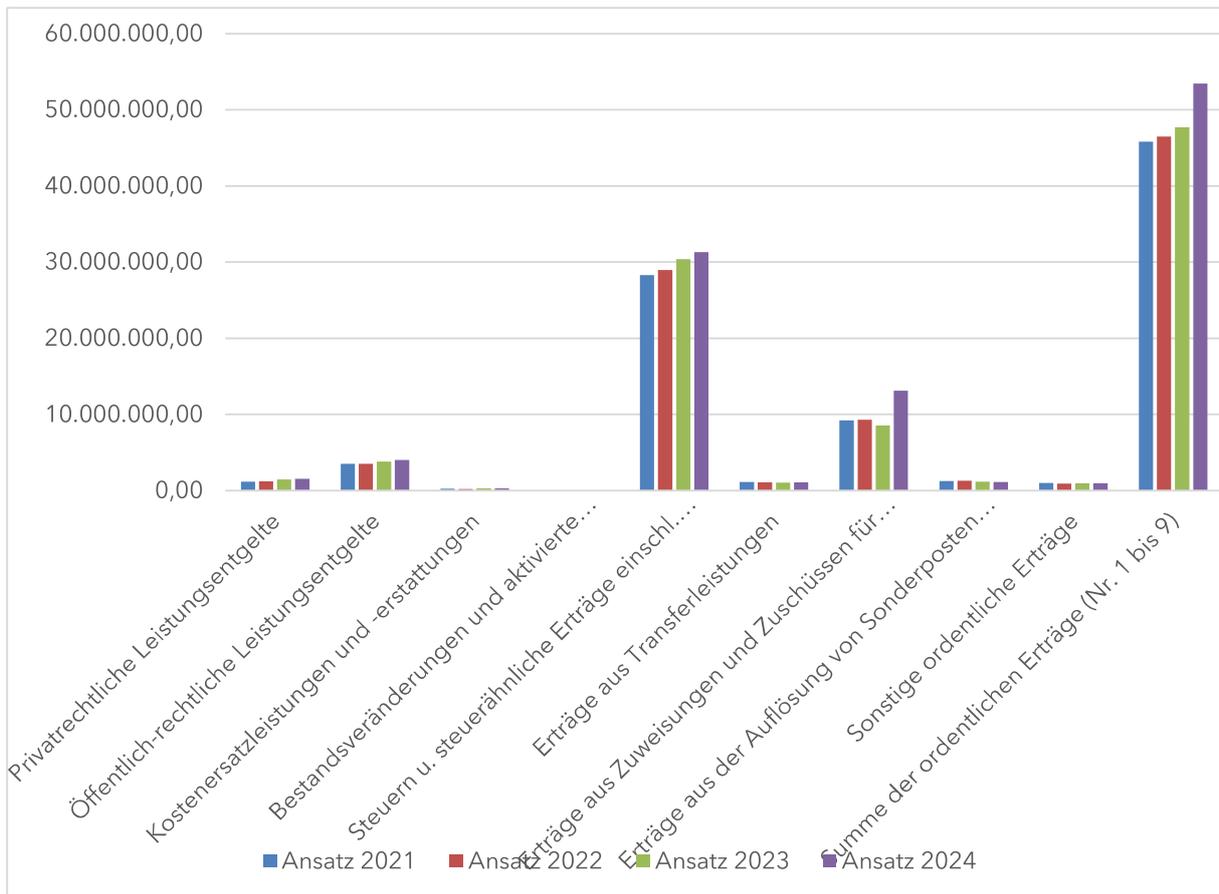
Grundsätzlich ist zu beachten, dass interkommunale Vergleiche von Finanzkennzahlen i.d.R. nur sinnvoll sind, wenn die Vergleichskommunen den gleichen Kommunaltyp haben (kreisangehörige Stadt/Gemeinde, Landkreis, kreisfreie Stadt etc.). So ist sichergestellt, dass die Kommunen eine ähnliche Aufgabenstruktur haben. Ebenso sollten nur Vergleiche mit Kommunen aus einer ähnlichen Einwohnergrößenklasse angestellt werden.

I. Die Haushaltswirtschaft in den Jahren 2021 bis 2024

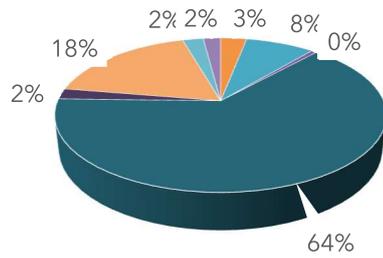
1. Ergebnishaushalt

1.1 Erträge des Ergebnishaushaltes unter Einbeziehung der beiden Vorjahre

	Ertragsart	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.184.303,29	-1.212.307,29	-1.444.388,75	-1.525.068,75
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-3.500.863,16	-3.500.863,16	-3.823.847,00	-4.014.206,00
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-263.370,40	-212.430,40	-300.840,38	-277.305,33
4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-28.277.029,16	-28.954.574,02	-30.402.384,06	-31.311.721,24
6	Erträge aus Transferleistungen	-1.108.114,87	-1.102.574,30	-1.059.198,00	-1.091.162,20
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-9.222.573,19	-9.284.210,54	-8.554.087,00	-13.135.355,00
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	-1.252.576,75	-1.304.456,72	-1.147.407,93	-1.119.374,58
9	Sonstige ordentliche Erträge	-1.013.565,10	-929.463,50	-960.972,00	-960.222,00
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-45.822.395,92	-46.500.879,93	-47.693.125,12	-53.434.415,10

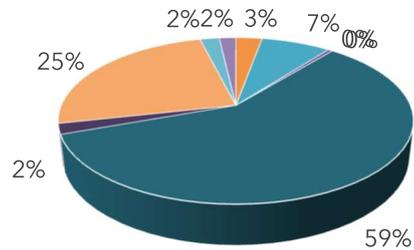


Ansatz 2023



- Privatrechtliche Leistungsentgelte
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- Kostenersatzleistungen und -erstattungen
- Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen
- Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen
- Erträge aus Transferleistungen
- Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen
- Sonstige ordentliche Erträge

Ansatz 2024



- Privatrechtliche Leistungsentgelte
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- Kostenersatzleistungen und -erstattungen
- Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen
- Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen
- Erträge aus Transferleistungen
- Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen
- Sonstige ordentliche Erträge

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Enthalten alle Entgelte aus privatrechtlichen Vertragsverhältnissen, wie z.B.: Miet- und Pachteinnahmen. Die Erträge werden sich 2023 gegenüber dem Vorjahr um 232.081,46 Euro erhöhen.

Es werden Mehrerträge aus den Umsatzerlösen aus der Überlassung von Gebäuden und Räumen, Umsatzerlöse aus Überlassung von Rechten und aus den sonstigen Umsatzerlösen.

Nr.	Name	2023	2022	Mehr-/Minderertrag
5000003	Umsatzerlöse aus Verkauf von Vorräten und Waren	-189.450,00	-192.524,94	3.074,94
5000004	Umsatzerlöse, Material externe Bauhofleistungen	-500,00	0,00	-500,00
5002000	Umsatzerlöse aus Eintrittsgeldern	0,00	0,00	0,00
5003000	Umsatzerlöse aus Überlassung Gebäude und Räumen	-708.200,00	-471.062,88	-237.137,12
5004000	Umsatzerlöse aus Überlassung von Rechten	-52.000,00	-40.000,00	-12.000,00
5005000	Umsatzerlöse aus der sonst. Nutzung von Vermögen/Rech	-6.338,75	-5.718,35	-1.150,00
5060000	Umsatzerlöse aus Handelswaren	0,00	0,00	0,00
5090000	Umsatzerlöse Essensgeld Kitas	-476.900,00	-497.001,00	-20.101,00
5090100	Umsatzerlöse externe Bauhofleistung	0,00	0,00	0,00
5090200	sonstige Umsatzerlöse	-11.000,00	-6.000,00	-5.000,00
		-1.444.388,75	-1.212.307,17	-232.081,58

Die Erträge werden in 2024 mit 1.525.068,75 angesetzt.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte umfassen alle Entgelte für erbrachte Leistungen einer Kommune, denen ein gesetzlich vorgeschriebenes „hoheitliches“ Leistungsaustauschverhältnis mit entsprechend rechtlich (Gesetz, Verordnung, Satzung) festgelegter Gegenleistung zugrunde liegt, z.B. Gebühren.

Zu den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten zählen u.a. öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren.

Die Erträge werden sich 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 322.983,84 Euro erhöhen.

Mehrerträge werden aufgrund höherer Einzahlungen aus öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren und Erträge aus Bußgeldern u. Verwarnungen erwartet.

Nr.	Name	2023	2022	Mehr-/Minderertrag
5101000	öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	-266.450,00	-288.850,00	22.400,00
5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-2.805.397,00	-2.473.235,00	-332.162,00
5111000	Eintrittsgelder Schwimmbad	-525.000,00	-501.313,21	-23.686,79
5112000	Eintrittsgelder Sauna	-65.000,00	-76.614,95	11.614,95
5150000	Erträge aus Bußgeldern u. Verwarnungen	-162.000,00	-160.850,00	-1.150,00
		-3.823.847,00	-3.500.863,16	-322.983,84

Die Ertragslage wird für das Haushaltsjahr 2024 mit 4.014.206,00 Euro angesetzt.

Kostenersatzleistungen

Unter Kostenersatzleistungen und -erstattungen werden Erträge erfasst, die von Dritten für Leistungen der Stadt erbracht werden.

Die Erträge werden sich in 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 88.409,98 Euro erhöhen. Hier wurde die Ertragserwartung bei den Einzahlungen aus Kostenerstattungen von Gemeinden (GV) erhöht.

Nr.	Name	2023	2022	Mehr-/Minderertrag
5481000	Kostenerstattungen vom Land	0,00	-4.600,00	4.600,00
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	-139.050,00	-78.750,00	-60.300,00
5483000	Kostenerstattungen von Zweckverbänden u. dergl.	-16.000,00	0,00	-16.000,00
5484000	Kostenerstattungen von gesetzl. SozVers	-32.036,80	-28.938,40	-3.098,40
5485000	Kostenerstattungen von verb Unternehmen,SV u. Bet.	-49.719,60	-74.212,00	24.492,40
5487000	Kostenerstattungen von priv Unternehmen	-14.130,00	-13.630,00	-500,00
5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	-49.903,98	-12.300,00	-37.603,98
		-300.840,38	-212.430,40	-88.409,98

Im Haushaltsjahr 2024 werden die Ertragserwartungen um 23.535,05 Euro nach unten korrigiert.

Steuern

Alle Steuereinnahmen werden in einer separaten Tabelle dargestellt und erläutert.

Erträge aus Transferleistungen

Es ist in 2023 mit Mindererträgen von 43.376,30 Euro zu rechnen. Im Haushaltsjahr 2024 erhöht sich der Ertrag um 31.964,20 Euro.

Beim Familienleistungsausgleich handelt es sich um Zahlungen des Bundes zum Ausgleich für Leistungen der Erziehung, Versorgung und Bildung der Kinder. Seit 2020 wurde die vertikale Umsatzsteuerverteilung im Finanzausgleichsgesetz des Bundes neu geregelt und systematisch umgestellt. In § 62 FAG stellte der Gesetzgeber die Bemessung der Ausgleichsleistungen für die hessischen Kommunen für den Familienleistungsausgleich auf eine neue Grundlage. Das Land sichert jedoch für 2020 die Fortschreibung des Wertes des Jahres 2019 zu. Dieser Wert wird in den Folgejahren entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Steuern fortgeschrieben. Nach dem vorliegenden Planungserlass vom 01.10.2020 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport ist im Planungsjahr eine Steigerung von 18 % kalkuliert, was sich darin begründet, dass 2021 die Erhöhung der Umsatzsteuer auf 19 % und die Erholung der eingebrochenen Umsatzsteuer in 2020 erwartet wird.

Mit Datum vom 14. Oktober 2022 gibt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbänden bekannt:

Bezeichnung	2023	2024	2025	2026
A. <u>Steuereinnahmen</u>				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer und Zinsabschlag ¹⁾	+8	+5 1/2	+5	+5 1/2
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich ²⁾	+3	+3	+2 1/2	+2 1/2
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ^{3) 4)}	+3 1/2	+2	+2	+2
3. Gewerbesteuer (brutto) ⁵⁾	+13 1/2	+7	+5 1/2	+3 1/2
4. Grundsteuer A	0	0	0	0
5. Grundsteuer B	0	+1	+1	+1
B. <u>Kommunaler Finanzausgleich</u>				
1. KFA-Volumen ⁶⁾	+7	-1	+5	+4
2. Schlüsselzuweisungen ⁷⁾	+9	+1	+8	+5
C. <u>Ausgaben</u>				
1. Gewerbesteuerumlage ⁸⁾	+13 1/2	+7	+5 1/2	+3 1/2
2. Heimatumlage	+13 1/2	+7	+5 1/2	+3 1/2

Die o. g. Orientierungsdaten wurden unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten in der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2023/2024 berücksichtigt.

Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse

Die Erträge werden sich in 2023 um 730.123,54 Euro vermindern und in 2024 um 4.581.268,00 Euro erhöhen.

Die Schlüsselzuweisungen werden sich im Vergleich zum Vorjahr (2022) um rd. 800.000,00 Mio. Euro vermindern. Die Berechnung beruht auf den Steuererträgen (Istzahlen) des 2. HJ 2021 und des 1. HJ 2022 sowie den Planungsdaten des HMdF für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) vom 06.10.2020, nach dem der Grundbetrag auf 1.625 Euro (Vorjahreswert 1.447,00 Euro) pro Einwohner festgesetzt ist. Mit Eildienst 145 des HSGB vom 12.09.2022 wurde in einer Trendberechnung der Grundbetrag auf 1.678,83 Euro korrigiert und in die Haushaltsplanung der Stadt Nidderau aufgenommen. Die Schlüsselzuweisung fällt in 2023 deutlich niedriger aus. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass aufgrund der sehr guten Ertragslage im 2. HJ 2021 (Gewerbesteuerinmaleffekt) die Stadt Nidderau aufgrund der gestiegenen eigenen Finanzkraft weniger Schlüsselzuweisung aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) erhält.

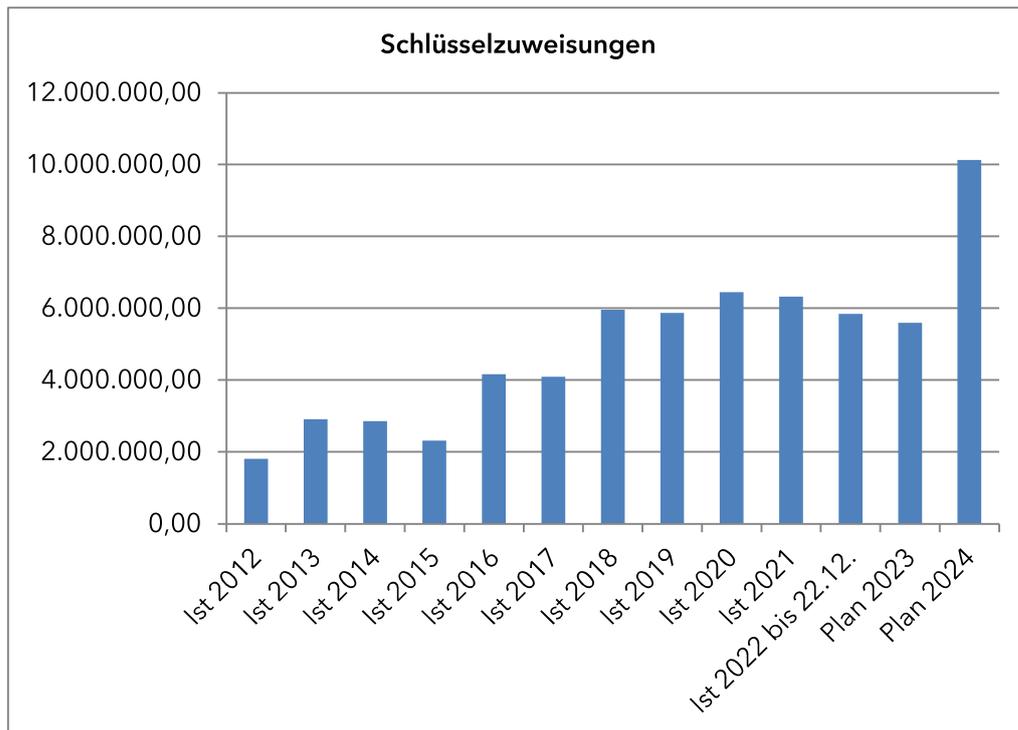
Nr.	Name	2023	2022	Mehr-/Minderertrag
5401010	Schlüsselzuweisungen	-5.594.589,00	-6.412.658,04	818.069,04
5401090	sonst. allgemeine Finanzaufweisungen des Landes	-90.000,00	0,00	-90.000,00
5410490	Andere sonst. Zuweisung der Gemeinden/Gemeindeverb	-1.000,00	-1.000,00	0,00
5420100	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund	-38.678,00	-120.100,00	81.422,00
5421000	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	-1.479.850,00	-1.452.530,00	-27.320,00
5421100	Zuw. für lfd. Zwecke vom Land - Integrationszusch.	-110.000,00	-120.252,50	10.252,50
5421200	Zuw. für lfd. Zwecke vom Land - Kindergartenfreist.	-1.200.000,00	-1.125.000,00	-75.000,00
5422000	Zuweisungen für lfd. Zwecke von Gemeinden, GemVerbände	-39.470,00	-52.170,00	12.700,00
5427000	Zusch. für lfd. Zwecke von priv. Unternehmen	-500,00	-500,00	0,00
		-8.554.087,00	-9.284.210,54	730.123,54

Im Jahr 2024 kann wieder mit einer deutlich höheren Schlüsselzuweisung in Höhe von rd. 10 Mio. Euro gerechnet werden, vorausgesetzt der vom Hessischen Ministerium der Finanzen festgesetzte Grundbetrag bleibt auf dem gleichen Niveau wie in 2023.

Nr.	Name	2024	2023	Mehr-/Minderertrag
5401010	Schlüsselzuweisungen	-10.128.157,00	-5.594.589,00	-4.533.568,00
5401090	sonst. allgemeine Finanzaufweisungen des Landes	-90.000,00	-90.000,00	0,00
5410490	Andere sonst. Zuweisung der Gemeinden/Gemeindeverb	-1.000,00	-1.000,00	0,00
5420100	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund	-38.678,00	-38.678,00	0,00
5421000	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	-1.524.850,00	-1.479.850,00	-45.000,00
5421100	Zuw. für lfd. Zwecke vom Land - Integrationszusch.	-112.700,00	-110.000,00	-2.700,00
5421200	Zuw. für lfd. Zwecke vom Land - Kindergartenfreist.	-1.200.000,00	-1.200.000,00	0,00
5422000	Zuweisungen für lfd. Zwecke von Gemeinden, GemVerbände	-39.470,00	-39.470,00	0,00
5427000	Zusch. für lfd. Zwecke von priv. Unternehmen	-500,00	-500,00	0,00
		-13.135.355,00	-8.554.087,00	-4.581.268,00

„Die Veränderung der KFA-Volumina basieren für die Jahre 2023 und 2024 auf den Festbeträgen, die im Hessischen Finanzausgleichsgesetz (HFAG) gesetzlich verankert sind. Veränderungen der Festbeträge ergeben sich insbesondere aufgrund von Veränderungen bei Bundesmitteln sowie der volatilen Abundanz einer Sonderstatusstadt und der damit verbundenen schwankenden Solidaritätsumlage. Zusätzlich erfährt das KFA-Volumen eine weitere Steigerung der Finanzausgleichsmasse von 628 Mio. Euro wegen der Revision des Festbetrages für das Ausgleichsjahr 2024. Auf Bitte der Kommunalen Spitzenverbände erfolgt die Verteilung des Zuwachses in Höhe von 628 Mio. Euro hälftig auf die Jahre 2023 und 2024.

Die prognostizierte Entwicklung der Zuwachsraten beim KFA-Volumen für die Jahre 2025 und 2026 basiert auf der Mai-Steuerschätzung 2022.“ Finanzplanungserlass vom 14.10.2022



Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Die erhaltenen Zuschüsse, Zuweisungen und Beiträge für Investitionen werden, wie die Investitionen, über die Dauer der Nutzung aufgelöst und als Ertrag im Ergebnishaushalt dargestellt.

Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge sind Sammelposten für alle betrieblichen Erträge, die Nebenerlöse aus sonstigen Tätigkeiten einer Kommune darstellen und nicht unter anderen Ertragsposten auszuweisen sind. Darzustellen sind hier alle Erträge aus der gewöhnlichen Tätigkeit einer Kommune, die nicht Umsatzerlöse, Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Bestandsveränderungen, andere aktive Eigenleistungen, Finanzerträge, Transfererträge, Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen sind.

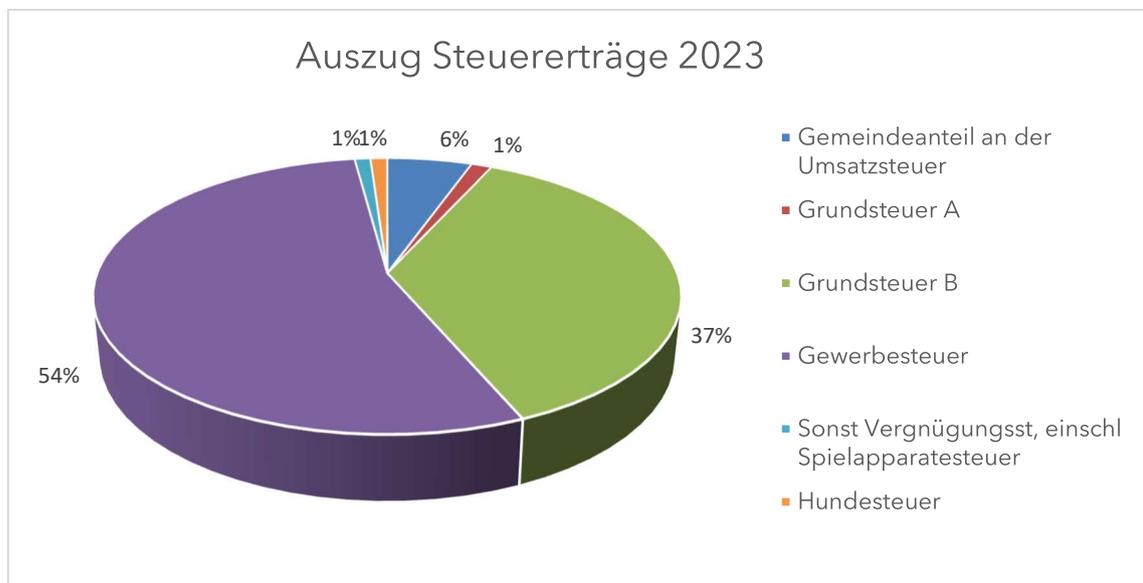
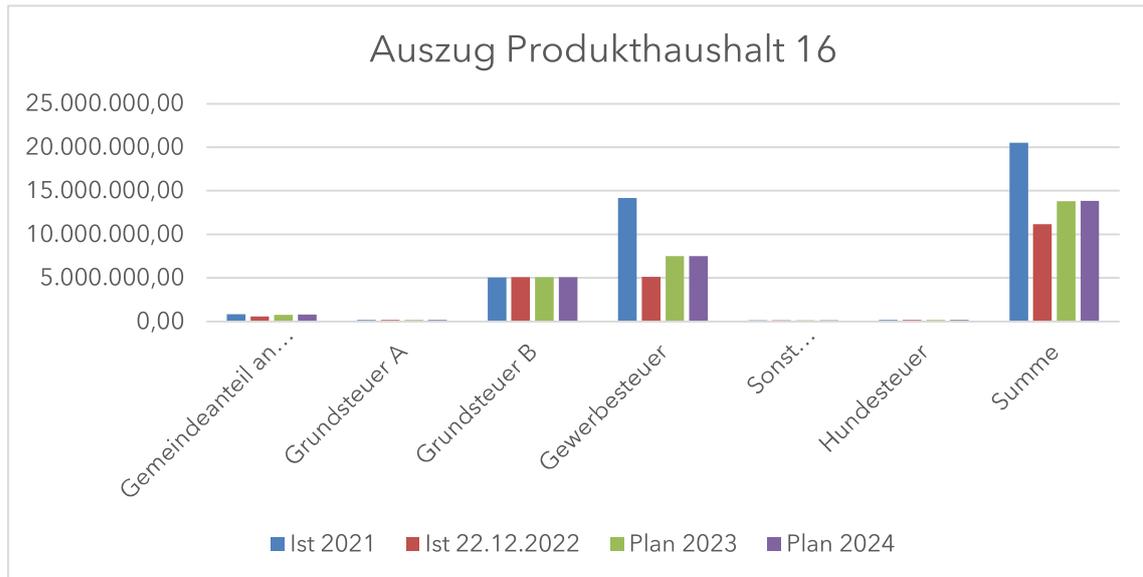
Die Erträge werden sich in 2023 um 31.508,50 Euro erhöhen und 2024 um 750,00 Euro zum Vorjahr vermindern.

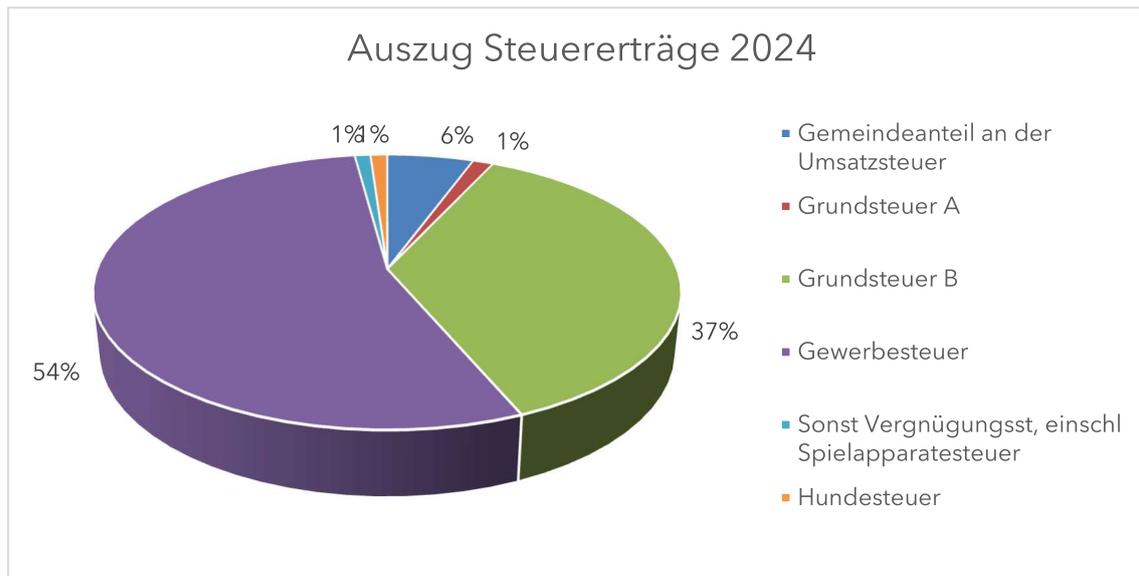
Finanzerträge

Hier werden die Erträge aus der Verzinsung von Steuernachforderungen und Ablöse Stadtwerke verbucht. Der Ertrag aus der Ablöse Stadtwerke vermindert sich jährlich. Des Weiteren werden in diesem Kontenbereich Mahngebühren und Säumniszuschläge veranschlagt.

Übersicht der Steuererträge

Auszug Produkthaushalt 16	Ist 2021	Ist 22.12.2022	Plan 2023	Plan 2024
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	824.428,98	556.151,76	754.011,46	770.077,04
Grundsteuer A	180.346,15	179.431,26	183.000,00	183.000,00
Grundsteuer B	5.036.615,65	5.060.344,63	5.070.000,00	5.070.000,00
Gewerbesteuer	14.164.646,60	5.092.043,22	7.500.000,00	7.500.000,00
Sonst Vergnügungsst, einschl Spielapparatesteuer	136.439,56	133.139,20	140.000,00	140.000,00
Hundesteuer	148.878,40	148.379,10	150.000,00	150.000,00
Summe	20.491.355,34	11.169.489,17	13.797.011,46	13.813.077,04





Grundsteuer A u. B

Die Erträge aus der Grundsteuer verändern sich durch Neubewertungen des Finanzamtes nur geringfügig. Seit dem Haushaltsjahr 2019 gilt für die Stadt Nidderau ein Hebesatz von 690 %.

Der Durchschnittshebesatz der Grundsteuer B des Main-Kinzig-Kreises liegt im Jahr 2022 bei 484 %, wobei Großkrotzenburg und Nidderau mit 690 % die Spitze einnehmen. Erlensee folgt mit 675 % und Schöneck mit 600 %. Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Birstein, Bruchköbel und Erlensee haben die Hebesätze von 2021 auf 2022 erhöht. Eine Senkung der Hebesätze hat keine der Kommunen im Main-Kinzig-Kreis von 2021 auf 2022 vorgenommen. Somit liegt die Stadt Nidderau mit 206 %-Punkten über dem Durchschnittshebesatz im Main-Kinzig-Kreis.

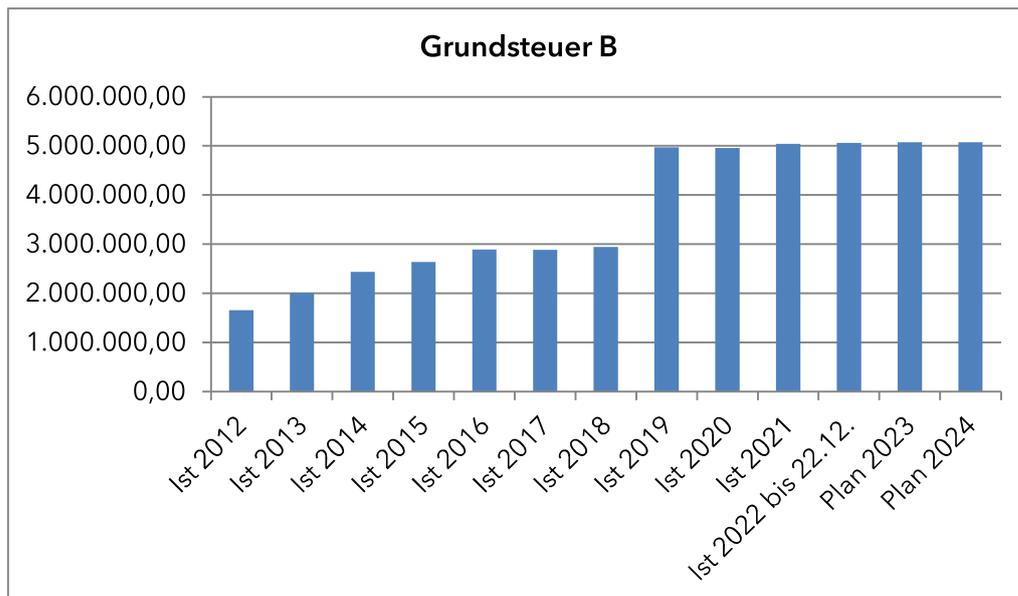
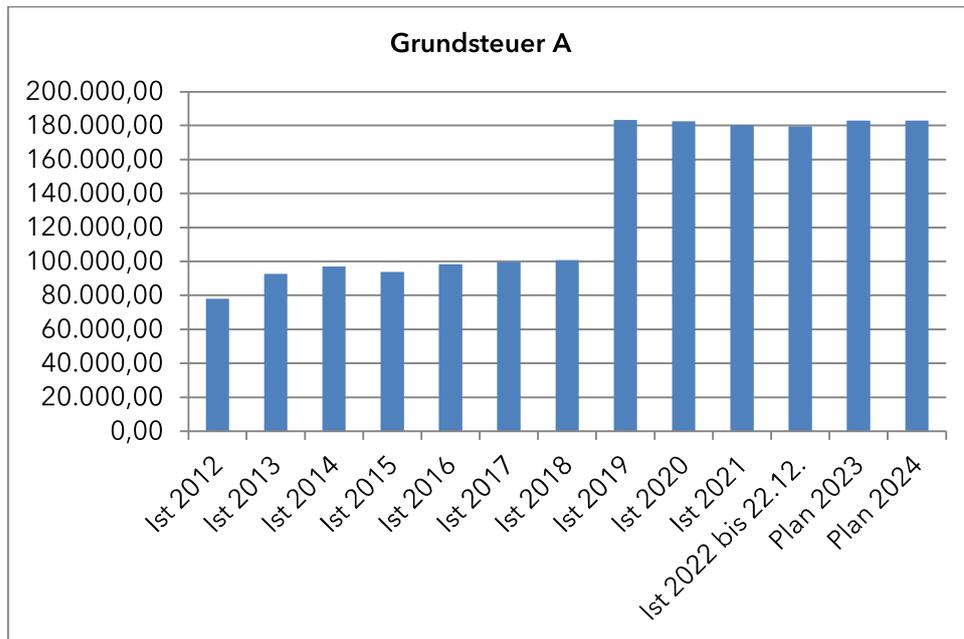
Die Grundsteuererträge werden immer ausgehend von den Erfahrungswerten der Vorjahre erhoben. Eine Anpassung an die vom Land Hessen ausgegebenen Orientierungsdaten erfolgt nicht.

Der Durchschnittshebesatz in Hessen für die Grundsteuer B liegt für das Jahr 2021 gemäß Mitteilung Bund der Steuerzahler Hessen e.V. für hessische Städte ab 20.000 Einwohner bei 522 %. Somit liegt die Stadt Nidderau mit 168 %-Punkten über dem Durchschnittshebesatz in Hessen.

In Hessen führt im Jahr 2021 die Gemeinde Lautertal (Kreis Bergstraße) die Liste der Hebesätze der Grundsteuer B mit 1.050 % an, Offenbach (kreisfrei) folgt mit 995 % und Rüsselsheim mit 800 %. Eschborn (Main-Taunus-Kreis) liegt mit 140 %, dicht gefolgt von Gründau mit 200 % und Biebergemünd mit 220 % im unteren Bereich der Hebesätze der Grundsteuer B.

Das Hessische Ministerium der Finanzen wird die Kommunen bei der Ermittlung der neuen, aufkommensneutralen Hebesätze unterstützen und den Kommunen

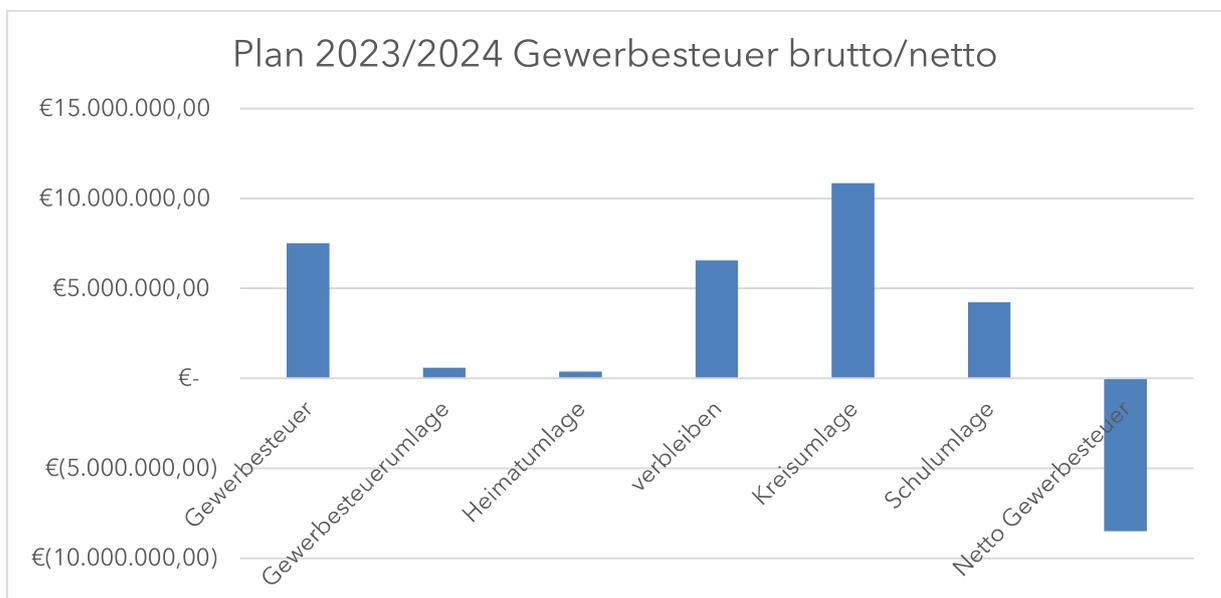
Berechnungsgrundlagen zur Verfügung stellen. Ergebnisse sind im Laufe des 1. Halbjahres 2024 zu erwarten.



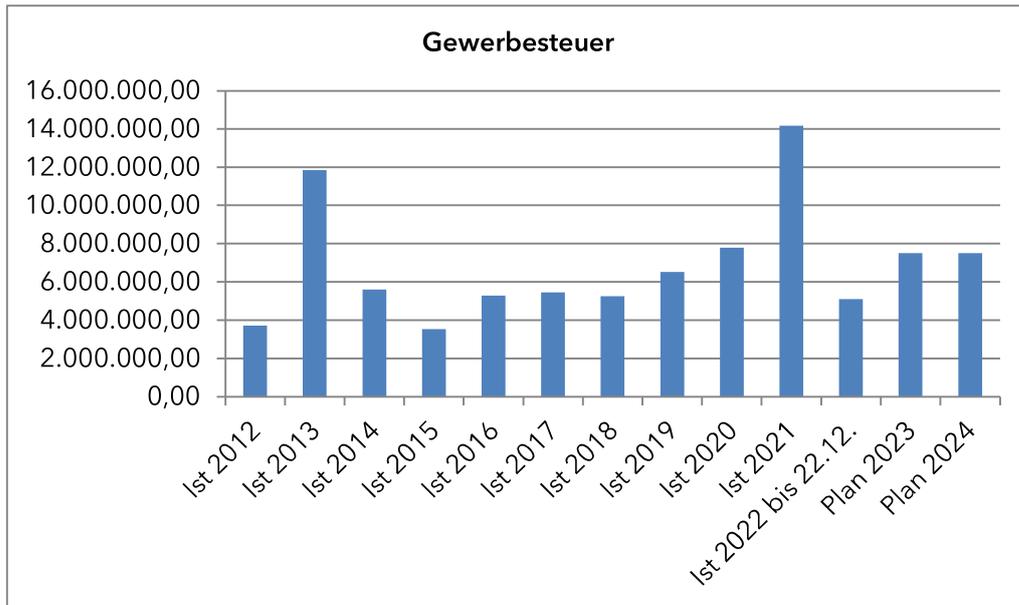
Gewerbesteuer

Seit dem Haushaltsjahr 2019 gilt für die Stadt Nidderau ein Hebesatz von 390 %. Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuer ist das Gewerbesteueraufkommen der aktuell festgesetzten Vorauszahlungen 2022. Die Schwankungen des Ansatzes hängen mit den geänderten Vorauszahlungen, insbesondere eines großen Gewerbebetriebes, für die Jahre 2020 bis 2022 zusammen. Außerdem machen sich im Jahr 2022 die Auswirkungen aus dem Jahr 2020 (Corona-Pandemie) bemerkbar. Viele Betriebe erhalten aufgrund ihrer Steuererklärungen Rückzahlungen für dieses Jahr (für 2020 in 2022). Legt man den Durchschnittswert der Jahre 2016 bis 2020 zu Grunde ist der Ansatz in Höhe von 7.500.000,00 Euro vorsichtig optimistisch gewählt.

Auszug Produkthaushalt 16		
	Plan 2023 Gewerbsteuer brutto/netto	Plan 2024 Gewerbsteuer brutto/netto
Gewerbsteuer	7.500.000,00 €	7.500.000,00 €
Gewerbsteuerumlage	583.333,33 €	583.333,33 €
Heimatumlage	362.500,00 €	362.500,00 €
verbleiben	6.554.166,67 €	6.554.166,67 €
Kreisumlage	10.845.115,00 €	11.258.532,00 €
Schulumlage	4.220.507,00 €	5.092.129,00 €
Netto Gewerbsteuer	- 8.511.455,33 €	- 9.796.494,33 €



Der Durchschnittshebesatz der Gewerbsteuer des Main-Kinzig-Kreises liegt im Jahr 2022 bei 388 %, wobei Gelnhausen mit 475 %, Hanau und Großkrotzenburg mit 430 %, Erlensee mit 425 %, Hasselroth und Langenselbold mit 420 % und Steinau an der Straße mit 415 % die höchsten Hebesätze festgelegt haben. Gründau hat mit 300 %, gefolgt von Biebergemünd mit 330 %, die niedrigsten Gewerbsteuerhebesätze.



	Wieviel bleibt der Kommune von 1 Euro Gewerbesteuer
Gewerbsteuer	1,00 €
Gewerbsteuerumlage	0,09 €
Heimatumlage	0,06 €
verbleiben	0,85 €
Kreisumlage	0,29 €
Schulumlage	0,13 €
Netto Gewerbesteuer	0,43 €

Einkommensteuer

Nach Art. 106 Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) erhalten die Gemeinden einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt gemäß Satz 2 der genannten Vorschrift das Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG). Danach erhalten die Gemeinden 15 % des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 % des Aufkommens an Kapitalertragsteuer. Diese Bestandteile bilden zusammen den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird dabei für jedes Land nach den Steuerbeträgen bemessen, die von den Finanzbehörden im Gebiet des Landes unter Berücksichtigung der Zerlegung des Aufkommens nach Art. 107 Abs. 1 GG vereinnahmt werden (§ 1 Satz 2 GFRG).

Die Höhe des an die hessischen Städte und Gemeinden zu verteilendem Aufkommen richtet sich damit nach den in Hessen jeweils vereinnahmten Beträgen an Lohnsteuer, veranlagter Einkommensteuer und Kapitalertragssteuer. Daher

kann es vorkommen, dass die Entwicklung in Hessen im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt des Aufkommens abweicht.

Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgestellt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 GFRG). Weil Art. 106 Abs. 5 GG von einer Weiterleitung „auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen“ spricht, erfolgt keine Pro-Kopf-Verteilung des Einkommensteueraufkommens, sondern eine gewisse Deckelung. Auch 2021 - 2023 werden nur die Einkommensteuerbeträge berücksichtigt, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis 35.000 Euro jährlich bei Ledigen bzw. 70.000 Euro jährlich bei Verheirateten entfallen. Darüberhinausgehende Einkommen und die darauf entfallende Einkommensteuer bleiben für die interkommunale Verteilung unberücksichtigt.

Konkret erfolgt die Ermittlung der Schlüsselzahl einer Gemeinde wie folgt:

- Im ersten Schritt wird nach den Ergebnissen der letztverfügbaren Einkommensteuerstatistik festgestellt, welche Einkommensteuerbeträge auf die von den im Gemeindegebiet ansässigen Steuerpflichtigen versteuerten Einkommensbeträge unterhalb des Sockelbetrages entfallen. Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgebend (§ 3 Abs. 1 Satz 5 GFRG). Maßgeblich für die 2021 - 2023 geltenden Schlüsselzahlen ist die Einkommensteuerstatistik 2016.

- Diese Berechnung wird für alle Städte und Gemeinden im Land vorgenommen und hieraus eine Summe gebildet.
- Die gemeindeindividuelle Schlüsselzahl wird dadurch gebildet, dass die Einkommensteuerbeträge, die auf Gemeinde entfallen, ins Verhältnis gesetzt werden zu den landesweit insgesamt ermittelten Einkommensteuerbeträgen. Die Schlüsselzahl drückt dann den Anteil der Gemeinde an diesen insgesamt zu berücksichtigenden Einkommensteuerbeträgen aus.

Der Anteil der einzelnen Stadt bzw. Gemeinde am Gesamtaufkommen des Gemeindeanteiles an der Einkommensteuer wird somit nicht allein von der Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen, sondern insbesondere von der Höhe der zu versteuernden Einkommen beeinflusst. Von daher kommt es nicht allein auf die Anzahl der Steuerpflichtigen im Gemeindegebiet, sondern insbesondere auf die Höhe der von ihnen erzielten Einkommen an. Ob wachsende Einwohnerzahlen auch ein höheres Aufkommen der Gemeinde am Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auslösen, hängt also zum einen davon ab, wie es um die Höhe der Einkommensteuerleistungen der Zugezogenen bestellt ist und zum anderen davon, inwieweit die anderen Städte und Gemeinden ebenfalls höhere Einwohnerzahlen und Einkommenssteigerungen verzeichnen können.

Hieraus wird bereits deutlich, dass die höhere Einwohnerzahl allein noch keine Garantie für ein steigendes Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bietet. Daneben ist in Rechnung zu stellen, dass die Verteilung